## Unfallgefahren im Sausangestelltenberuf.

Diese Frage ist auf der ersten Reichstonserenz der Gruppe hausangestellten behandelt und nach eingehender Aussprache über die Unfallgesahren folgender Antrag einstimmig angenommen worden:

"Die Reichsgruppenteitung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Bundesvorstand bei den in Frage kommenden Reichsinstanzen darauf hinzuwirten, daß solgende Berussgruppen der gesetlichen Unsalwerschaft unterstellt werden: Wach- und Schließangestellte, Brivat- wächer, alle in der Brivathauswirtschaft tätigen Angestellten, Reinemachefrauen, alle Hausangestellten in Bohn-, Geschäfts- und Industriehäusern."

Demaufolge ift bereits Ende August eine entsprechende Eingabe an ben Reichstag gerichtet worden, die abschriftlich gleichzeitig auch bem Reichsrat, Reichswirtschaftsrat und bem Reichsarbeitsministerium

Bugeftellt murbe, und zwar mit folgender Begründung:

Die vorstehend ausgeführten Berufe sind bisher von ber Unsallveisicherungspilicht vollständig ausgeschlossen geblieben, obwohl die Unsallgesahren bei der Ausübung ihres Berufes in vielen Fällen ben der gegen Unfälle versicherten Berufe nicht nur gleichkommen, sondern diese in einzelnen Branchen noch übersteigen.

In einer in Berlin am 28. bis 29. Juni d. I. abgehaltenen Reichstonserenz dieser Gruppe wurde die Frage der Unsallgesahren derselben behandelt und darauf hingewiesen, daß der § 618 des BGB. wohl Schuhmaßregeln vorschreibt, die der Dienstberechtigte zu dechassien hat, so daß der Dienverpslichtete bei der Ausübung seiner Pslichten gegen Gesahren für Leben und Gesundheit geschützt ist; die aber leider in den meisten Fällen von den Dienstberechtigten nicht erfüllt werden, d. h. von denselben undeachtet bleiben. Da das BGB. nur allgemein von Schuhmaßregeln spricht, ohne bestimmte Borschriften dasur vorzuschreiben, ist es auch im allgemeinen sehre dehwer, den Dienstberechtigten ein Berschulden nachzuweisen, so daß die von vorsummenden Unsällen Betrossenen des ihnen rechtlich zustehnden Schabenersahes verlustig gehen.

Gonz besonders wurde auf die Unsallgesahren der als Hausgehilen tätigen Personen hingewiesen, die dei der Wäsche, dein Rochen am Herd, deim Kuchen am Herd, deim Kochen am Herd, dem Kuchen der Fenster und Butzen von Metallen mit icharsen Säuren und dergleichen sich ergeben, und zwar durch Berdrühen, Verbreinen, Berheben, Absturz, Blutvergistung usw. Sebenso eng sind die Arbeiten der Portiers, Hausreinigerinnen und Keinemachestauen mit Unsallgesahren verbunden. In Frage kommt dauptsächlich das Bedienen der Jentralheizung, das Keinigen der Treppen, Fiure und Dæten, das Keinigen der Flursensler, sogenamnte Obersichteinrichtungen, deren verschiedene Konstrustionen an sich in vielen Fällen das Hantieren an densetben schwierig resp. gesahrvoll machen, Her kommen Arbeitsseistungen in Frage, die, wenn sie in gewerdsmäßig betriebenen Wäscherien resp. im Glasreinigungsgewerde als Fensterpuper ausgestührt werden, schon seit Jahren der Bersicherungspssicht unterliegen.

Die Unfallversicherungspslicht für Wächter, die ihren Ueberwachungsbienst in der Regel während der Nacht ausüben und die ihnen anvertrauten Häuser und Geschäftsräume usw. under anderem auch gegen Eindrüche schützen sollen, wobet oftmals Leben und Gesundheit start gesährdet sind, dürste als ganz selbstverständlich betrachtet werden. Haben vortommende Unsätte dauernde Beeinsträchtigung der Erwerdssähigkeit zur Folge, so sind die davon Betrossenen meistens der schimmsten Not ausgesetzt, weit sie keinen Anspruch auf Unsaltrente haben, was sie mit Recht als eine schwerz Benachteitigung gegenüber den in gewerdlichen Berusen tätigen Arbeitzeitwern emplinden, die gegen Unsalsschap versichert sind.

nehmern empfinden, die gegen Unfallschäden versichert sind.

Aus den hier vorgeführten Gründen und unter Berücksichtigung bes Artikels 161 der Reichsversassung, der die Herbeiführung eines umfassenden Bersicherungswesens für alle Arbeitnehmer vorsieht, glauben wir zuversichtlich darauf rechnen zu dürfen, daß unsere Eingabe wohlwollende Berücksichtigung findet resp. derselben Folge

gegeben mird."

Das Bestreben ber Hausangestellten, gegen Unsallgesahren versichert zu sein, richtet sich nicht allein nur darauf, bei vordommenden Fällen eine Rente zu erhalten, sondern hauptsächlich auch darauf, daß Unsälle möglichst verhütet und demenisprechend Unsallverbütungsvorschriften auch hier zur Geltung gebracht werden. — Wie umsichtig und vorsichtig die verschiedenen Arbeiten im Haus-

Bie umfichtig und vorsichtig die verschiedenen Arbeiten im Hausangestelltenberuf im allgemeinen auszuführen sind, zeigt uns der nachstehend geschiederte Borgang, wobei eine junge Hausangestellte

tödlich verunglückt ift:

"Auf eine entsetliche Weise ums Leben gekammen ist das 19 Jahre alte Dienstmädchen Berta Gembser aus Mahlow. Das Mädchen sollte in einem eisernen Osen Feuer anzünden. Während bes Sommers war der Osen mit alten Papiermassen vollgepfrost worden, welche die G. anzündete. Da das Feuer nicht recht brennen wollte, so setzt sich das Mädchen vor den Osen und toderte mit einem Feuerhaten die Papiermassen auf. Plöglich schlug eine gewaltige Stichstamme heraus und setzte die Kleider der G. in Brand. In seiner Aufregung rannte das Dienstmädchen nach dem Hof hinaus, wohinzueilende Hausbewohner die Unglückliche niederwarfen und daburch die Flammen ersticken. Das Mädchen aber hatte schon so schwere Brandwunden erstitten, daß es nach dem Krankenhaus gebracht werden nuchte, wo es in der Racht unter entsessichen Quasen start.

## "Ring Nationaler Frauen" gegen das kommende Hausgehilfengesetz.

Der "Ring Nationaler Frauen" hat fich mit nachstehend zum Abdruck gelangten Brief an das Reichsarbeitsministerium gewandt zu dem Zwecke, daß der Arbeitsminister die Berhandlung über die Schassung eines hausgehilfengesetzes durch den Reichstag verhindern möge. —

"Der von der Sozialdemofratischen Bartei eingebrachte Antrag, bem Reichstag den Entwurf eines "Hausgehilfengesehes" vorzulegen, gibt uns Beranlassung, dem Reichsarbeitsministerium unsere grund-

fägliche Stellung zu einem folden Befet bargulegen.

Wir sind Gegner eines soichen Gesehes, einmal weit wir es sür unmoralisch halten, für ein Geseh einzutreten oder es zu fordern, von welchem ossenschild ist, daß es von keinem der beiden Kontrabenten eingehalten werden kann, nicht etwa aus bösem Willen, sondern aus der Unmöglichteit heraus, seste, sür die verschiedenen Haushaltungssormen passende Kormen festzulegen. Zweitens halten wir ein solches Geseh zurzeit für überstüsstigen. Zweitens halten wir ein solches Geseh zurzeit für überstüsstigen. Zweitens halten wir ein solches Geseh zurzeit für überstüssig, da sich, genau so wie in anderen Arbeitsverhältnissen, so auch in den häustichen, die Dinge bereits wieder soweit gestärt haben, daß eine besondere gesehliche Regelung höchstens erneute Unruhe bringen muß und daher eber schaden als nügen würde. Wir sind der Ansicht, daß die einschläßigen Vargeaung höchstens erneute Unruhe bringen muß wie Gesindeordnung maßgebend auch sur das häusliche Arbeitsverhältnis sind, weiterhin durchaus genügen. Wir ditten in Erwägung zu ziehen, daß jegliche in den Haushalt getriebene Unruhe möglichst im Interesse der Aussechten Baushalt getriebene Unruhe möglichst im Interesse der Unserzeugung sind, daß die Gesundung und Erstartung unseres gessanten Boltes von hier ausgeht.

Allein schon aus diesem Grunde ersuchen wir, von der Borlegung eines Entwurfs für ein Hausgehilfengesetz zurzeit abzuschen."

Die "liebenswürdigen nationalen Frauen" baben nebenber auch Borforge getrossen, daß dieser an den herrn Reichsarbeitsminister gerichtete Brief in allen Tageszeitungen, die der "Rationalen Boltspartei" nahestehen, verössentlicht worden ist. — Damit versolgen diese "nationalen Frauen" scheinbar den Zweck, über ihren Kreis-hinaus, auch die Frauen anderer Kreise, für die Rechtiosmackung ber hausangeftellten ju gewinnen. - Allein ber Bebante, baf auch für die bis Rovember 1918 als Gefinde bezeichneten Sausange' ellen, an Stelle ber Rechtlofigfeit ein Befet gefchaffen werben foll, bas auch biefen Berufsangehörigen einen gemiffen Schut gemahrt, treibt Diefe Frauen zur Bergweiflung. Die "Deutsche Tageszeitung" am 20. September einen fpaltenlangen Artikel über "bas brobende hausgehilfengefeg". In Diefem Artikel werden alle Beffinmungen bes Entwurfs einer maglofen Rritif unterzogen und die Behauptung aufgestellt, daß ber gange Entwurf einseitig gu Gunften ber Saus-angestellten abgesaht ware. — Es ist geradezu ftandalis, wenn mit einer solchen Demagogte gegen die rechtliche Anerkennung einer Berufsgruppe vorgegangen wird, von der man scibit zugibt, daß in bezug auf Treue und Fleiß, sede Kausangestellte in dem Kaushalt eine Bertrauensstellung inne hat. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß der "Entwurs eines Hausgehilsengesches" das Hausdenstwerhältnis grundsätzlich als ein freies Arbeitsverdältnis darstellt, indem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtlich gleichgestellt gegenübersteben. Es mare infolgebeffen auch bon jenen Areifen gu erwarten, endlich einzusehen, daß die Reste und Schladen des alten Herrschaftsverhältnisses, wie sie die Gesindeordnungen zum Schaden des jozialen Ansehns des Beruses der Hausangestellten enthielten, endlich der Bergessenheit anheim gegeben werden. Bei biefer Belegenheit sei daran erinnert, wie gerade die positisch national eingestellten Barteitreise sich vor ben Bablen au ben gesetgebenden Körperschaften unter allen möglichen Bersprechungen um die Stimmen ber hausangestellten bemuhen. hier wird tiar zum Ausbrud gebracht, wie die Intereffen ber hausangeftellten von biefer Barteirichtung nach der Baht "geachtet" werden.

Barteirichtung nach der Bahl "geachtet" werden.

3 um Schlußfel noch einmal baran er innert, daß wir bereits in der Rr. 2 unferer Fachzeitung vom Februar d. 3. auf den Entwurf hingewiesen und mitgeteilt haben, daß die verschiedenen wirte schaftlichen Organisationen des Hausangestelltenberufs — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — gemeinsam eine Eingabe an den Reichstag gerichtet haben, mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß der Entwurf eines Hausgehilsen gesetzet balbigst beraten und zur Berabschiedung gebracht wirb.

Daraus geht hervor, daß es noch umfangreiche Hausfrauenkreise gibt, die auch einen Sinn für Recht und Gerechtigkeit ihren Hausangestellten gegenüber haben. — Deshalb sei dem "Ring Nationaler Frauen" gesagt, "das Hausgehilsengesch" kommt, es muß kommen, troß seiner strupelissen sedem Gerechtigkeitsgesühl Hohn sprechenden Agitation, weit saut Artikel 157 der Reichsversassung, auch sur den großen Beruf der Hausangestellten ein enisprechendes Recht gesichassen muß. Dieser Artikel sautet:

"Die Arbeitsfraft fieht unter bem besonberen Schutz bes Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht."